

Rahmenkonzeption
für die
Tageseinrichtungen für Kinder
in der
Samtgemeinde Selsingen



Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

Vorwort/Einleitung:

Die vorliegende Rahmenkonzeption für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Samtgemeinde Selsingen erfüllt mehrere Aufgaben.

In erster Linie ist sie Maßstab und Richtlinie für die einzelnen Einrichtungen. Sie bietet für alle Einrichtungen grundlegende einheitliche Orientierungspunkte und Hinweise.

Sie wurde deshalb von der Trägerin, der Samtgemeinde Selsingen, als Richtlinie für alle Einrichtungen beschlossen.

Diese Rahmenkonzeption ist Leitlinie für die Betreuerinnen und gibt den Erziehungsberechtigten wichtige Informationen über grundsätzliche Dinge der Einrichtung.

Sie ist darüber hinaus wie ein Dach zu verstehen, unter dem die Einzelkonzeptionen der jeweiligen Einrichtung ihren Platz haben.

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 05.04.2000 die Notwendigkeit solcher Konzeptionen befürwortet und den Betreuerinnen für die Erstellung zusätzliche Arbeitszeit anerkannt. Damit dokumentiert der Samtgemeinderat die Wichtigkeit solcher Konzeptionen.

Es wird auch Wert darauf gelegt, dass nach ca. einem Jahr ein Teamtag stattfindet, an dem eine Reflexion der Konzeptionen vorgenommen wird.

Schließlich haben Eltern als Partner in der Arbeit der Einrichtung ein Recht darauf, mehr über grundlegende Vorstellungen der Trägerin der Einrichtungen zu erfahren.

Wer sein Kind in einer Kindertageseinrichtung der Samtgemeinde Selsingen anmelden möchte, erhält mit dieser Rahmenkonzeption eine verlässliche Entscheidungs- und Orientierungshilfen.



Tageseinrichtungen für Kinder in der Samtgemeinde Selsingen

Alle Einrichtungen erfüllen den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung für Kinder.

Die **Samtgemeinde Selsingen** unterhält folgende **Kindertageseinrichtungen**:

Ort der Einrichtung	Anzahl der Gruppen	Regel-Platzzahl	Betreuungsstunden in der Woche	Öffnungszeiten	
				Mo - Fr	
Kindergarten Anderlingen	1	25	5 x 5,5 Std. = 27,5 Std. (zzgl. Frühdienst ab 07.00 Uhr; Auslaufende Ganztagsgruppe bis 14.00 Uhr; Spätdienst bis 16.00 Uhr)	Mo - Fr	07.30 – 13.00 Uhr
Kindergarten Deinstedt	1	25	5 x 5 Std. = 25,0 Std.	Mo - Fr	07.30 – 12.30 Uhr
Kindergarten Farven	1	25	5 x 5,5 Std. = 27,5 Std. (zzgl. Spätdienst bis 14.00 Uhr)	Mo - Fr	07.30 – 13.00 Uhr
Kindergarten Haabel	1	25	5 x 5 Std. = 25,0 Std. (zzgl. Frühdienst ab 07.30 Uhr; Spätdienst bis 14.00 Uhr)	Mo - Fr	08.00 – 13.00 Uhr
Kindergarten Ostereistedt	1	25	5 x 5 Std. = 25,0 Std. (zzgl. Frühdienst ab 07.30 Uhr; Spätdienst bis 14.00 Uhr)	Mo - Fr	08.00 – 13.00 Uhr
Kindergarten Sandbostel	1	25	5 x 5 Std. = 25,0 Std. (zzgl. Frühdienst ab 07.30 Uhr;)	Mo – Fr	08:00 – 13:00 Uhr
Kindergarten Seedorf	1	25	5 x 6,5 Std. = 32,5 Std. (zzgl. Frühdienst ab 07.00 Uhr; Spätdienst bis 17.00 Uhr)	Mo - Fr	07.30 – 14.00 Uhr

Gruppengrößen:

Die Größe der Kindergartengruppe beträgt in der Regel 25 Kinder. Die personelle Besetzung richtet sich nach § 4 KiTaG.

Daneben gibt es noch folgende **Kindertageseinrichtungen** anderer Träger in der Samtgemeinde:

Ort der Einrichtung	Träger der Einrichtung	Anzahl der Gruppen	Regel-Platzzahl	Betreuungsstunden in der Woche	Öffnungszeiten	
Selsingen	Kirchengemeinde Selsingen	1 (Integrationsgruppe) Igelgruppe	18	5 x 5 Std. (zzgl. Sonderöffnungszeiten)	Mo - Fr	08.00 – 13.00 Uhr
		1 (Regelgruppe) Eisbärengruppe	25	5 x 7 Std. (zzgl. Sonderöffnungszeiten)	Mo - Fr	08.00 – 15.00 Uhr
		1 (Integrationsgruppe) Marienkäfergruppe	18	5 x 5 Std. (zzgl. Sonderöffnungszeiten)	Mo - Fr	08.00 – 13.00 Uhr
		1 (Krippengruppe) Kükengruppe	15	5 x 6 Std. (zzgl. Sonderöffnungszeiten)	Mo - Fr	08.00 – 14.00 Uhr
		1 (Krippengruppe) Mäusegruppe	15	5 x 7 Std. (zzgl. Sonderöffnungszeiten)	Mo - Fr	08.00 – 15.00 Uhr
Rhade	Gemeinde Rhade	1 (Regelgruppe)	25	5 x 6 Std. (zzgl. Sonderöffnungszeiten)	Mo - Fr	07.30 – 13.30 Uhr
		1 (Kleingruppe)	10	5 x 6 Std. (zzgl. Sonderöffnungszeiten)	Mo - Fr	07.30 – 13.30 Uhr
		1 (Krippengruppe)	15	5 x 6 Std. (zzgl. Sonderöffnungszeiten)	Mo - Fr	08.00 – 14.00 Uhr

Zuständigkeiten für die Tageseinrichtungen:

Die *Gesamtverantwortung* für die Aufgabe Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Tageseinrichtungen für Kinder liegt beim *Landkreis*. Durch Vereinbarungen mit dem Landkreis und der Samtgemeinde/Mitgliedsgemeinden (Kommunen) wurde die Zuständigkeit für die Tageseinrichtungen für Kinder auf die Kommunen übertragen.

Ein Auszug aus der Vereinbarung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ist als **Anlage 1** beigefügt.

Aufgabenverteilung zwischen Samtgemeinde und Mitgliedsgemeinden:

Nach § 3 der Hauptsatzung ist die Samtgemeinde Selsingen für „die Bildung, den Betrieb und die Auflösung“ von Tageseinrichtungen für Kinder, mit Ausnahme der Einrichtungen, die in der Trägerschaft der Gemeinde Rhade stehen, zuständig. In dem dieser Regelung zu Grunde liegenden Beschluss haben Samtgemeinderat und alle Mitgliedsgemeinden einheitlich folgendes geregelt:

- a) Die Samtgemeinde ist bereit, den Betrieb und die Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder, mit Ausnahme der Einrichtungen, die in der Trägerschaft der Gemeinde Rhade stehen, zu übernehmen. Etwaige Fahrtkosten für die Kinder, Kosten der Gebäudeunterhaltung und der Einrichtung der Tageseinrichtungen für Kinder, mit Ausnahme der Einrichtungen, die in der Trägerschaft der Gemeinde Rhade stehen, bleiben in der Zuständigkeit der Gemeinden.
- b) Die Eröffnung und Schließung von Tageseinrichtungen für Kinder, mit Ausnahme der Einrichtungen, die in der Trägerschaft der Gemeinde Rhade stehen, kann nur nach Anhörung der betreffenden Mitgliedsgemeinden durch den Samtgemeinderat entschieden werden.
- c) Die Elternbeiträge sind vom Samtgemeinderat festzusetzen; ebenso sind einheitliche Richtlinien zu erarbeiten.

Nach diesen Ausführungen ist die **Samtgemeinde** u. a. für folgendes **zuständig**:

- Eröffnung und Schließung von Tageseinrichtungen für Kinder, sowie einzelner Gruppen in den Einrichtungen, mit Ausnahme der Einrichtungen, die in der Trägerschaft der Gemeinde Rhade stehen,
- den lfd. Betrieb/die Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder, mit Ausnahme der Einrichtungen, die in der Trägerschaft der Gemeinde Rhade stehen, und die damit verbundenen Kosten (z.B. Bewirtschaftungskosten/Verbrauchsmittel)
- Arbeitsverhältnisse des Personals (Betreuung und Reinigung)
- Aufnahmeverfahren
- Erhebung der Elternbeiträge
- Festlegung der Öffnungszeiten auf Empfehlung der Betreuungskräfte unter Beteiligung der Eltern

Die jeweiligen **Mitgliedsgemeinden** sind danach für folgendes **zuständig**:

- Bereitstellung und Unterhaltung der den Richtlinien entsprechenden Räume
- Bereitstellung und Unterhaltung geeigneter Spielplätze,
- Bereitstellung und Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände einschl. Spielsachen
- Verkehrssicherungspflicht für den gesamten Bereich

Nach § 98 Absatz 1 Satz 5 NKomVG übernimmt die Samtgemeinde mit Zustimmung des Landkreises die Trägerschaft für die Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Selsingen (Samtgemeinderatsbeschluss vom 10.06.2008).

Versicherungsschutz für die Kinder:

Siehe § 7 Absatz 3 der als Anlage beigefügten Richtlinien. Danach besteht bei *Unfällen* Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband und für *Sachschäden* beim Kommunalen Schadenausgleich. Die Unfall- und Schadensanzeigen werden von den Betreuerinnen über die Samtgemeinde an die Versicherungsträger geleitet.

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten inklusive Gebührentabelle

Die Satzung inklusive Gebührentabelle wurde vom Rat beschlossen und stellt eine „Benutzungsordnung“ für die Tageseinrichtungen dar. Im Rahmen der Betreuung sind diese Richtlinien für Eltern, Mitarbeiter und Trägerin verbindlich. (Die Satzung erhalten die Eltern mit dem Gebührenbescheid.)

Rahmenkonzeption

Die Samtgemeinde Selsingen als Trägerin der Kindergärten hat gemäß § 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) eine Rahmenkonzeption als Grundlage für die Einzelkonzeptionen der Einrichtungen zu erstellen. In § 3 Absatz 1 KiTaG heißt es:

Die Tageseinrichtung hat unter Berücksichtigung ihres Umfeldes und der Zusammensetzung ihrer Gruppen auf der Grundlage der Konzeption des Trägers unter Mitarbeit der Fachkräfte Schwerpunkte und Ziele der Arbeit in der Tageseinrichtung und deren Umsetzung festzulegen. Die Konzeption ist regelmäßig fortzuschreiben.

Gesetzlicher Auftrag gemäß § 2 KitaG:

- (1) Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Tageseinrichtungen sollen insbesondere
- - die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
 - - sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,
 - - ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
 - - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern,
 - - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
 - - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
 - - den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

Das Recht der Träger der freien Jugendhilfe, ihre Tageseinrichtungen entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung in eigener Verantwortung zu gestalten, bleibt unberührt.

- (2) Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Dabei ist auf die besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder Rücksicht zu nehmen.
- (3) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages sind die Tageseinrichtungen so zu gestalten, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigentätigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterung der eigenen Möglichkeiten gerecht werden können.

**Weiter wird zur Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder
in § 3 Absätze 2 - 5 KiTaG Folgendes geregelt:**

- (2) Die Tageseinrichtung hat dem Alter und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder bei der Gestaltung der Arbeit Rechnung zu tragen. Kinder mit sozialen oder individuellen Benachteiligungen sollen pädagogisch besonders gefördert werden.
- (3) Die Tageseinrichtung gibt den Kindern in einer ihrem Alter angemessenen Weise Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Gestaltung der Arbeit in ihrer Tageseinrichtung.
- (4) Die Tageseinrichtung bezieht das örtliche Gemeinwesen als Ort für lebensnahes Lernen in die Gestaltung des Alltags mit ein.
- (5) Die Tageseinrichtung soll mit solchen Einrichtungen ihres Einzugsbereichs, insbesondere mit den Grundschulen, zusammenarbeiten, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Tageseinrichtung steht.

Einheitliche Pädagogische Ziele:

(Auszug aus der Rahmenkonzeption der Ev.-luth. Landeskirche Hannover)

Die Pädagogik entwickelte im Laufe ihrer Geschichte unterschiedliche Ansätze. Folgende Ziele gelten für die Einrichtungen der Samtgemeinde Selsingen:

Der *Situationsansatz* hat sich als eine besonders geeignete Form des Lernens für Kinder im Elementarbereich erweisen. Er wurde als Ergebnis eines bundesweiten Projektes vor ca. 20 Jahren entwickelt. Die Mitarbeiterinnen in Tageseinrichtungen für Kinder sollten sich nicht mehr an starren Plänen orientieren (z.B. Wochenplänen), sondern an Situationen der Kinder, die aktuell sind oder in naher Zukunft erwartet werden. Die Arbeit nach diesem Ansatz setzt voraus, dass Mitarbeiterinnen die Kinder in ihren Lebensvollzügen genau beobachten, Situationen analysieren, Äußerungen aufnehmen und Bedürfnisse feststellen. Daraus leiten sich pädagogische Konsequenzen ab, werden Ziele formuliert, Projekte geplant. Situationen, die aufzugreifen sind, ergeben sich aus dem alltäglichen Leben der Kinder, aus aktuellen lebensgeschichtlichen Ereignissen (z.B. Geburt und Tod), aus lokalen Geschehnissen oder aus jahreszeitlichen Besonderheiten. Die Arbeit nach dem Situationsansatz geschieht nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb der Tageseinrichtung für Kinder (z.B. durch Besuch im Krankenhaus, in der Schule, bei der Post, bei der Feuerwehr, beim Gärtner oder Kaufmann und Bäcker).

Werden Lebensbedingungen der Kinder analysiert, trägt dies zu einer größeren Öffnung innerhalb der Tageseinrichtung bei und verändert sie vom Sitz- zum Bewegungskindergarten. Dabei werden Freiräume ausgeweitet.

Hinweise zur Erstellung einer einrichtungsbezogenen Konzeption

Eine Konzeption zu erstellen bedeutet, die überlegte Begründung des eigenen Tuns nieder zu schreiben. Eine Konzeption ist der rote Faden in der vielfältigen alltäglichen Arbeit: Auf ihrer Grundlage können Entscheidungen getroffen, Schwerpunkte und Ziele festgelegt werden.

Die folgenden Inhalte wurden von den Mitarbeiterinnen vorgeschlagen:

Konzeption = Zusammenfassung von:

1. Rahmenbedingungen

- Einrichtung
- Anschrift
- Mitarbeiter
- Betreuungszeit
- Träger
- Einzugsgebiet
- Räumlichkeiten
- Aufnahmeverfahren

2. Gesetzlicher Auftrag (Siehe Rahmenkonzeption)

- Erziehung
- Bildung
- Betreuung

3. Pädagogische Arbeit

- Ziele
- Schwerpunkte
- Methoden

4. Elternarbeit

5. Qualitätsentwicklung

Anlage 1**Auszug aus der Vereinbarung**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) -nachstehend Landkreis genannt-

und die Samtgemeinde Selsingen, die Mitgliedsgemeinden

Anderlingen, Deinstedt, Farven, Ostereistedt, Sandbostel, Seedorf und Selsingen

-nachstehend Gemeinde genannt-

treffen auf der Grundlage des § 69 Abs.5 SGB VIII (KJHG) i. V. m. § 13 AGKJHG

folgende Vereinbarung:

§ 1**Grundlagen der Aufgabenübertragung**

(1) Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) obliegt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 AG KJHG die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen einschließlich der Verantwortung für die Planung nach §§ 22, 22a, 24, und 90 SGB VIII i. V. m. dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG). Die Gemeinde erklärt sich bereit, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen den Landkreis bei der Durchführung dieses Teilbereiches der öffentlichen Jugendhilfe zu unterstützen und die nachfolgend benannten Aufgaben zu übernehmen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber im Klaren, dass ungeachtet der Beteiligung der Gemeinde bei der Durchführung der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen dem Landkreis sowohl die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) als auch die Gewährleistungspflicht (§ 79 Abs. 2 SGB VIII) obliegt. Insbesondere sind die nach dem Gesetz bestehenden Leistungsverpflichtungen dem Leistungsberechtigten gegenüber vom Landkreis zu erfüllen.

(3) Die Vereinbarung bezieht sich auf Tageseinrichtungen für Kinder i. S. der Begriffsbestimmung des § 1 Nds. KiTaG (Kindertageseinrichtungen).

§ 3**Planungszuständigkeiten**

(1) Die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Verantwortung für die Planung liegt beim Landkreis (§ 79 SGB VIII, § 13 Abs. 3 AGKJHG).

(2) Die Gesamtplanung erfolgt auf der Grundlage der gemeindlichen Bedarfsmeldungen und wird zwischen dem Landkreis und den Gemeinden abgestimmt. Als Grundlage hierfür teilt die Gemeinde dem Landkreis

- die Anzahl der nach den aktuell gültigen Betriebserlaubnissen genehmigten Betreuungsplätze,
- die Anzahl der zum 01.03. des Jahres in Tageseinrichtungen betreuten Kinder,
- die für das zum 01.08. beginnende Betreuungsjahr zu erwartende Anzahl zu betreuender Kinder (Datengrundlage sind die von den Meldeämtern zur Verfügung gestellten Geburtenjahrgangsstärken vom 01.10. eines Jahres bis 30.09. des Folgejahres für die fünf vorangegangenen Jahrgänge) sowie
- die ab 01.08. geplanten Gruppen in den Einrichtungen einschließlich der geplanten Betreuungszeiten (Kernzeiten und Randbetreuungszeiten) mit.

Soweit gemeldete Plätze aus Sicht der Gemeinde nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen werden sollen, sind diese Plätze mit Angabe einer Begründung zu benennen.

Die Meldung erfolgt spätestens bis zum 15.03. des Jahres. Anschließend erfolgt mit den Gemeinden - mit Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden gemeinsam - eine Abstimmung. Auf dieser Grundlage wird der Bedarfsplan vom Landkreis erstellt bzw. fortgeschrieben. Soweit im Bereich der Gemeinde ein ausreichendes Betreuungsangebot vorhanden ist, erfolgt eine Aufnahme weiterer Betreuungsplätze in die Bedarfsplanung - unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern - nur im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Wesentliche unterjährige Änderungen (Gruppenschließungen, Gruppeneinrichtungen, etc.) werden zwischen der Gemeinde und dem Landkreis rechtzeitig, z.B. vor der Beantragung einer Betriebserlaubnis, abgestimmt.

(3) Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden von den Gemeinden so weit bedarfsgerecht vorgehalten und ggf. geschaffen, dass der Landkreis den Rechtsanspruch dieser Kinder auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder erfüllen kann.

(4) Zum Ausbau des bedarfsgerechten Angebots an Plätzen für Kinder im Alter unter drei Jahren trägt der Landkreis im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit nach Maßgabe der §§ 23 und 24 SGB VIII durch den Ausbau des Angebots an Tagespflege bei.

(5) Soweit im Rahmen der Planung ein Bedarf an Ganztagsangeboten sowie an Plätzen für eine gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern festgestellt wird, wirken Landkreis und Gemeinde gemeinsam darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten und ggf. geschaffen wird (§ 13 Abs. 2 Satz 2 KiTaG).

(6) Entsprechend der 1. Durchführungsverordnung zum KiTaG sowie der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Ta-

geseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe sind die gesetzlichen Bestimmungen für die gemeinsame Betreuung und Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern zu beachten.

Der Landkreis als öffentlicher Träger der Jugend- und Sozialhilfe schließt dazu gemeinsam mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen und den betroffenen Gemeinden eine entsprechende Vereinbarung ab (Regionales Konzept). Bei zahlenmäßiger Veränderung des Bedarfes wird diese fortgeschrieben (§ 1 Abs. 1 der 1. DVO zum KiTaG).

§ 5

Rechtsanspruch und Entscheidung über die Vergabe von Plätzen

(1) Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich gegen den Landkreis als dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

(2) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und - soweit erforderlich - in Abstimmung mit den freien Trägern. Soweit sich eine Gemeinde eines freien Trägers bedient, ist von ihr sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Kann ein Wunsch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte in Erfüllung des Rechtsanspruches nicht erfüllt werden, ist der Landkreis unverzüglich zu informieren. Der Landkreis prüft, ob eine ortsnahe Unterbringung in einer Kindertagesstätte ggf. in einer anderen Gemeinde bzw. auch Tagespflege möglich ist. Kann der Rechtsanspruch auch dann nicht erfüllt werden, wirken die Gemeinde und der Landkreis unverzüglich darauf hin, dass ein entsprechendes, den Rechtsanspruch erfüllendes Angebot geschaffen wird. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung. Bestehende Satzungen, Entgelt- oder Gebührenordnungen oder sonstige Zugangsregelungen sind entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

(3) Die Gemeinde entscheidet auch über die Vergabe der Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder im Alter unter einem Jahr. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Übernahme von Kostenbeiträgen nach § 90 Abs 3 SGB VIII und die Sachbearbeitung für das Antragsverfahren ist weiterhin Aufgabe des Landkreises. Bei einer Staffelung der Kostenbeiträge ist die unterste Stufe maßgebend.

§ 9

Fachberatung / Qualitätssicherung

(1) Die Gemeinden sorgen i.S. des § 11 Abs. 1 KiTaG für die fachliche Beratung der Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen. Sofern dies nicht durch den Träger selbst oder einen Verband, dem der Träger angehört, gewährleistet ist, obliegt die Aufgabe dem Landkreis.

(2) Gemäß § 3 Abs. 1 KiTaG hat jede Kindertageseinrichtung eine pädagogische Konzeption zu erstellen und in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben. Dem Landkreis ist in der Wahrnehmung seiner Aufgaben als öffentlicher Träger der Jugendhilfe jeweils zum Stichtag 01.03. ein Konzept zur Qualitätsentwicklung und -sicherung vorzulegen (§ 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 24 Abs. 4 SGB VIII). Darin enthalten sind wesentliche Aussagen zu den Standards und geplanten Maßnahmen hinsichtlich der Entwicklung bzw. Sicherung der Orientierungs-, Struktur- sowie Prozessqualität in der Kindertageseinrichtung.

§ 12 Inkrafttreten / Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2014 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2017. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht fristgemäß gekündigt wird.

Gleichzeitig treten die Vereinbarung vom 01.01.2009 sowie die Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Förderung von Hortplätzen außer Kraft.

(2) Die Vereinbarung ist von beiden Seiten mit einer Frist von einem halben Jahr zum Jahresende kündbar, frühestens zum 31.12.2017. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung schriftlich kündigen. Kündigt eine Gemeinde, enden mit der Wirksamkeit der Kündigung nur deren Rechte und Pflichten gegenüber dem Landkreis bzw. den übrigen Gemeinden. Die Wirksamkeit der Rechte und Pflichten der übrigen Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung bleibt davon unberührt.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Geschäftsgrundlage für diese Vereinbarung bei einer wesentlichen Veränderung der Finanzaufweisungen des Landes oder sonstiger wesentlicher Veränderungen der Grundlagen entfällt.